

einander durchaus nicht veraltet ist, sondern dem heutigen Christen und Religiösen helfen kann, sich von einem allzu individualistischen Verständnis der Sünde und des Bußsakramentes zu lösen und den kirchlichen und sozialen Bezug der christlichen Buße tiefer zu erfassen.

Ausführlich spricht Augustinus in den folgenden Absätzen des 4. Kapitels von der Bewahrung der Keuschheit (*castitas*). V. weist wiederum bis ins einzelne nach, daß auch diese Darlegungen biblisch inspiriert sind, wiewohl Augustinus nur ein einziges Mal ausdrücklich auf die Heilige Schrift (Spr 27, 20, nach der Septuaginta) Bezug nimmt. Biblisch ist die Warnung vor dem ungezügelten Blick; biblisch der Hinweis auf Gott, den Beobachter in der Höhe, dem nichts verborgen bleiben kann; biblisch der Gedanke, daß Gott in Weisheit und Langmut das menschliche Tun beobachtet; biblisch auch die Mahnung, mehr danach zu streben, Gott als den Menschen zu gefallen; und biblisch schließlich die Lehre vom Einwohnen Gottes im Menschenherzen.

Desto mehr drängt sich aber dem Leser hier die Frage auf, warum sich in diesen Ausführungen gar nichts über die tiefere Begründung und Motivation des gottgeweihten ehelosen Lebens findet. V. ist dieser Frage nachgegangen und kommt zu dem Ergebnis: Augustins Schweigen über diesen Punkt sei keineswegs erstaunlich, wenn die Regel, wovon V. persönlich überzeugt ist, in die Zeit kurz nach der Bischofsweihe des Heiligen um 397 datiert werden muß. Denn Augustins Schriften vor dieser Zeit sind Beweis dafür, daß er damals über den klösterlichen „Zölibat“ und seinen Sinn noch wenig reflektiert hatte. Er wußte, daß es zum Mönchsleben gehört, nicht zu heiraten, und hatte an sich selbst das Positive einer solchen Lebensweise erfahren. V. hat, um diese seine Lösung der schwierigen Frage zu begründen und zu sichern, auf mehr als 20 Seiten eingehend geprüft, was Augustinus vor dem Jahr 397 über den „Zölibat“ der Mönche im allgemeinen und über seinen persönlichen „Zölibat“, sowie über die Ehe gedacht und geschrieben hat. Es würde zu weit führen, hier darauf einzugehen. Doch dürfte das Ergebnis dieser Prüfung die Annahme V's, daß Augustinus bei der Abfassung seiner Regel über Sinn und Motive der klösterlichen Ehelosigkeit noch nicht tiefer reflektiert hatte, voll bestätigen. Zugleich ist dieses Ergebnis neben anderen ein bedeutsames Argument für die Datierung der Regel in den Beginn von Augustins Bischofszeit.

Man hat über V's großes Werk „La Règle de Saint Augustin“ von 1967 gesagt, daß es unter den patristischen Neuerscheinungen unserer Zeit einen hervorragenden Platz beanspruchen darf. Dieses neue Werk reiht sich dem ersten würdig an. Es gibt Zeugnis von der hohen Gelehrsamkeit, dem unermüdllichen Forscherfleiß und den umfassenden theologischen und philologischen Fachkenntnissen dieses „maître de recherche“. Nicht weniger tut es kund, daß V. sich in Augustins Regel mit jener „Sympathie“ vertieft hat, die er auch dem Leser als Schlüssel zum besseren Verständnis der spirituellen Weisheit des Heiligen empfiehlt.

Würzburg

Adolar Zumkeller, OSA

Mittelalter

Williman, Daniel, *Bibliothèques ecclésiastiques au temps de la papauté d'Avignon. I. I. Inventaires de bibliothèques et mention de livres dans les Archives du Vatican (1287-1420) - Répertoire. I. II. Inventaires de prélats et de clercs non français - Edition, Paris 1980 (Documents, études et répertoires publiés par l'Institut de Recherche et d'Histoire des Textes), XV, 387 S.*

Das hier besprochene Buch bildet den ersten Teil eines Werkes, an dem mehrere Mediävisten seit über 40 Jahren beteiligt sind. Es handelt sich um die Veröffentlichung von Bibliothekskatalogen des 14. Jh., die in der Hauptsache auf einem

Quellenmaterial eigener Art beruhen: den in der Zeit des avignonesischen Papsttums beim Tode von Klerikern aufgestellten Verzeichnissen von beweglichen Gütern, welche die Apostolische Kammer auf Grund des sog. Spolienrechts beanspruchte.

Pietro Guidi († 1948) hatte besagte Inventare im Vatikanischen Archiv entdeckt und in einem Aufsatz auf die sehr häufig darin vorkommenden Bücherlisten hingewiesen (Studi e Testi 135, 1949). Daraufhin griff J. Monfrin an der Ecole Française de Rome den Gedanken auf, das wichtige Material vollständig zu veröffentlichen. Das Vorhaben verzögerte sich, bis sich D. Williman, der inzwischen neue Inventare im Vatikanischen Archiv aufgefunden hatte, an dem Unternehmen beteiligte, zu dem dann auch die Section de Codicologie des Pariser Institut de Recherche et d'Histoire des Textes herangezogen wurde.

Seit 1980 liegt nunmehr der erste Band des dreiteiligen Gesamtwerkes vor. In der Einleitung erläutert D. Williman Wesen und Praxis des im Kirchenrecht nicht vorgesehenen Spolienrechts, das die Päpste in Avignon angesichts ihrer steigenden Ausgaben (Italienkriege) und verminderten Einnahmen (Verlust der Einkünfte aus dem Kirchenstaat) einführten. Von 1317 bis zum Beginn des Großen Schismas weist William insgesamt 1149 Fälle jener besonderen Art von Enteignung zu Lasten kirchlicher Würdenträger oder Gemeinschaften nach. Er schildert die umständliche administrative Prozedur, die ihren schriftlichen Niederschlag in einer Reihe von Registern und Rechnungsbüchern der Camera Apostolica gefunden hat.

Teil I (Répertoire) besteht aus einem chronologischen Überblick sämtlicher in den Vatikanischen Archiven aufbewahrter Bibliotheksinventare und Bücherlisten (Zeitraum: 1287–1420). Es handelt sich einerseits um Verzeichnisse ganzer Bibliotheken (etwa Nr. 339.7: Bibliothek Bonifaz' VIII. mit 448 Handschriften), öfters jedoch um Inventare von Teilbeständen, die entweder in die päpstliche Bibliothek aufgenommen wurden oder, was viel häufiger vorkam, von den päpstlichen Kollektoren und Kommissaren als Spolien verkauft wurden, und deren Erlös der Apostolischen Kammer zufließt.

Die hier von Williman zusammengestellten Dokumente wurden von den Herausgebern des Gesamtwerkes in drei Gruppen gegliedert, deren Veröffentlichung getrennt erfolgt: 1. Bücher französischer Kleriker (= Bd. II des Gesamtcorpus wird demnächst vom Institut de Recherche et d'Histoire des Textes unter der Leitung von J. Monfrin veröffentlicht), 2. Bücher nicht französischer Kleriker (= Teil II des vorliegenden ersten Bandes), 3. Buchbestände, die im persönlichen Besitz der Päpste waren, bzw. von ihnen erworben wurden (= Bd. III).

In Teil II (Edition) des hier besprochenen ersten Bandes veröffentlicht Williman die zweite der genannten Gruppen: Bücherlisten aus dem Nachlaß nichtfranzösischer Kleriker; insgesamt 114 Verzeichnisse aus der Zeit von 1287 bis 1409, die sich oft aus mehreren, einander ergänzenden Schriftstücken zusammensetzen. Jedem Verzeichnis steht eine detaillierte Notiz voran: Name, Stellung des verstorbenen Besitzers; Name des Testamentvollstreckers, des päpstlichen Kollektors usw.; Zahl der im Verzeichnis enthaltenen Bücher; geschätzte Preisangaben; bei Gelegenheit das weitere Schicksal einzelner Bücher.

Unter den Beständen ragen einzelne Inventare ganzer Bibliotheken hervor, die einen Einblick in die geistigen Interessen ihrer Besitzer gewähren: etwa Nr. 364.8 = Bibliothek des Joh. v. Magnavia, Bischof von Orvieto († 1364), mit 190 Handschriften; oder Nr. 405.6 = Bibliothek des Kardinals Pietro Corsini, zuletzt Bischof von Porto († 1405) mit 320 Bänden, 89 Handschriften des Kardinals Luca Fieschi († 1336) wurden auf 1.361 5/6 Gulden geschätzt!

Die Codices enthalten überwiegend theologische Schriften und Predigtbücher (über 30%), sodann Kirchenrecht (20%) und Zivilrecht (9%), während philosophische Texte, klassische Autoren u. dgl. einen viel geringeren Teil ausmachen. Für die Geistesgeschichte des 14. Jh. sind diese Angaben allerdings nur beschränkt zu verwerten: Außerhalb Frankreichs konnte das von der Apostolischen Kammer beanspruchte Spolienrecht nur in Italien mit Erfolg geltend gemacht werden (von den 114 nichtfranzösischen Bücherinventaren betreffen 81 Italien, je 9 Aragonien und

Portugal, 7 Deutschland und Skandinavien). Auch die zahlreichen Preisangaben sind, wie Williman in der Einleitung hervorhebt, statistisch schwer zu verwenden, da sie sich auf Handschriften in ganz unterschiedlichem Zustand und auf nicht näher bekannte Marktverhältnisse beziehen. So schwanken beispielsweise die Preise der Dekretalen Gregors IX. bei 19 in Italien angebotenen Exemplaren zwischen 1 und 125 Florentinischen Gulden.

Der abgeschlossene Bd. I läßt nur mehr erahnen, welche Mühe die Erschließung der in den Inventaren genannten Titel gefordert haben muß. Der Bearbeiter mittelalterlicher Bibliothekskataloge kennt das Problem: anonym angeführte Werke, unvollständige oder entstellte Titelangaben (hier allerdings in vielen Fällen durch ein Incipit und Explicit näher gekennzeichnet). Um so wertvoller sind die ausführlichen und präzisen Register von Marie-Henriette Jullien de Pommerol (vor allem: Personen- und Ortsnamenregister, Autoren- und Werkregister, Incipit-Tafel). Unentbehrlich zur Benutzung des Werkes, besitzen sie überdies einen großen Eigenwert. So ist etwa das Personenregister ein wahres „Who's who?“ italienischer Prälatenkreise im 14. Jh. Autoren- und Werkregister, sowie die Incipit-Tafel sind willkommene Hilfsmittel für jeden, der sich mit mittellateinischer Literatur, vor allem mit liturgischen und juristischen Schriften befaßt.

Bei dem Lesen des Buches stellt man sich immer wieder die Frage, wo denn die vielen genannten, teils sehr wertvollen Handschriften hingekommen sind. Doch angesichts der Tatsache, daß die weitaus größte Zahl der im Auftrag der Apostolischen Kammer beschlagnahmten Bücher sofort verkauft wurden, kann ihr heutiger Aufbewahrungsort nur mehr in einigen wenigen Fällen nachgewiesen werden (z. B. Nr. 327.5; 368.4). Da manche Büchergruppen, und selbst einzelne Handschriften, in verschiedenen, zeitlich getrennten Listen auftauchen, läßt sich zumindest ihr Schicksal durch das 14. Jh. verfolgen, etwa der Weg jener bedeutenden Bestände, welche schließlich vom Collegium Gregorianum aufgenommen wurden. In dieser Frage erweisen sich die von Williman gebotenen Querverweise als ein weiterer Vorzug einer in vieler Hinsicht vorbildlichen Quellenedition.

Echternach

Jean Schroeder

Gerd Kampers: Personengeschichtliche Studien zum Westgotenreich in Spanien. Spanische Forschungen der Gönnergesellschaft, Zweite Reihe, 17. Band. Begründet von Heinrich Finke, Wilhelm Neuss, Georg Schreiber, fortgeführt von Johannes Vincke, in Verbindung mit Quintin Aldea, Theo Berchem, Hans Flasche, Hans Juretschke und José Vives herausgegeben von Odilo Engels. 1979, VIII und 224 Seiten, Leinen 68,- DM, Verlag Aschendorff Münster.

Two general observations on the subject of what we call, somewhat clumsily, prosopography are called for at the outset. First, we need constantly to remind ourselves that the final goal of this nice blend of science and art is comprehension, not compilation. Those medievalists who are acknowledged masters of the craft – one thinks of such as Tellenbach and Werner, Gênicot and Duby, Schmid and Stroheker – owe their eminence not to their ability in seeking out and setting down the names and personal details of those individuals who make up the group on which their gaze is fixed but to their skill in interpreting the evidence which the labour of compilation provides and in applying the insights they gain and the conclusions they draw to the history of the period under scrutiny. Compilation is a necessary preliminary, true, but it is never more than a means to an end, that end being understanding; in itself, a register of persons and details about them is as valueless, historically speaking, as a list of dates. I make this point with some emphasis since it seems to me that recent years have seen a growing tendency, which should be resisted, to view the production of such a register as the prime function of the prosopographer, to reduce the business of writing prosopography to the business of writing a prosopography. The second point, though in a sense connected, is in a more significant one discrete. I simply cannot accept that completeness of prosopographical listing is so self-evidently meritorious a target as